

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 12. April 2018

Jahrgang 2018, Nr. 8

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		91	Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	83
84 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	78	92	Einleitung des Verfahrens zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	84
85 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	78	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
86 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	78	93	Jahresabschluss und Lagebericht 2016 des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Oeynhausen	85
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		94	Antrag zur Änderung und für den geänderten Betrieb einer Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein d.d. Firma H. Eggersmann GmbH & Co. KG in 32689 Kalletal , hier Material aus dem Kiesabbau; Immissionsschutz – Bekanntgabe des Erörterungstermins	86
87 26. Sitzung am 18.04.2018 des Rates der Stadt Bad Oeynhausen	79	95	Verwaltungshaushalt der Jagdgenossenschaft Porta Westfalica-Möllbergen	86
88 Berufung in den Rat der Stadt Bad Oeynhausen	80	96	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 des Planungsverbandes Klinikum Minden	87
89 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ der Stadt Bad Oeynhausen	80	97	Kraftloserklärung div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	88
90 Inkrafttreten der Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Mindener Straße-Nordbahn“ der Stadt Bad Oeynhausen	82			

84

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

85

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

89

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 9	Redaktionsschluss	19.04.2018	Ausgabe	26.04.2018
Nr. 10	Redaktionsschluss	03.05.2018	Ausgabe	09.05.2018
Nr. 11	Redaktionsschluss	17.05.2018	Ausgabe	24.05.2018
Nr. 12	Redaktionsschluss	07.06.2018	Ausgabe	14.06.2018

Die 26. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 18.04.2018, 17:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- 3 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 4 Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Bad Oeynhausen
- 5 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen in allgemeinen Strafsachen (Erwachsenenstrafrecht) für die Amtsperiode 2019 / 2023
- 6 Wahl und Berufung einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen - Eidinghausen
- 7 Änderung der Organisationsstruktur der Feuer- und Rettungswache der Stadt Bad Oeynhausen und des Stellenplans 2018
- 8 Einrichtung einer vierten Eingangsklasse an der Realschule im Schulzentrum Nord zum Schuljahr 2018/19
- 9 Veräußerung der Beteiligung der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH an der WPG Westfälische Propan-GmbH
- 10 Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
- 11 Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2015
- 12 Digitale Verwaltung - Chance und Zukunft für Bad Oeynhausen; Geschäftsordnungsantrag 03/18 der BBO-Fraktion
- 13 Jung kauft alt - Junge Menschen kaufen alte Häuser; Geschäftsordnungsantrag 04/18 der BBO-Fraktion
- 14 Ratsreform - mehr Effizienz durch weniger Ausschüsse; Geschäftsordnungsantrag 05/18 der BBO-Fraktion
- 15 Verbesserungen des ÖPNV in Bad Oeynhausen ausschöpfen; Geschäftsordnungsantrag 06/18 der Fraktionen von SPD, GRÜNEN, BBO, DIE LINKE und UW
- 16 Besetzung der Ausschüsse; Nachbesetzung
- 17 Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica; Nachbesetzung
- 18 Beteiligungen; Nachbesetzung
- 19 Mitgliedschaften; Nachbesetzung
- 20 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 21 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 22 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 23 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 24 Vergabe der Zeitvertragsarbeiten; Bauunterhaltungsarbeiten an städtischen Gebäuden im Stadtgebiet Bad Oeynhausen
- 25 Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung in Bad Oeynhausen IV. Bauabschnitt; Beauftragung
- 26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 27 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 28 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
- 29 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
- 30 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 06.04.2018

Stadt Bad Oeynhausen
Wilmsmeier
Bürgermeister

Bekanntmachung**Berufung des Herrn Göhner in den Rat der Stadt Bad Oeynhausen**

Das Mitglied des Rates der Stadt Bad Oeynhausen, Frau Katharina Weber, In der Feldmark 12, 32545 Bad Oeynhausen, hat das Ratsmandat mit Ablauf des 31. März 2018 niedergelegt.

Frau Weber wurde bei der Wahl der Vertretung der Stadt Bad Oeynhausen am 25. Mai 2014 aufgrund eines Vorschlags der CDU in den Stadtrat gewählt.

Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode ausscheidet, regelt sich nach § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) und § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

An die Stelle des nach § 45 Abs. 1 S. 1 KWahlG Ausgeschiedenen tritt der für ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber.

Die Nachfolge bestimmt sich hier aus der Reihenfolge der Reserveliste der CDU.

Als Nachfolger im Rat der Stadt Bad Oeynhausen wird dementsprechend gemäß § 45 Abs. 1 S. 6 KWahlG

Herr Andreas Göhner, Valdorfer Straße 72, 32545 Bad Oeynhausen,

als persönlicher Ersatzbewerber für Frau Katharina Weber festgestellt.

Die Annahmeerklärung von Herrn Göhner liegt vor.

Gegen diese Entscheidung können

- a) Jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Bürgermeister als Wahlleiter der Stadt Bad Oeynhausen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bad Oeynhausen, 06.04.2018

In Vertretung
Busse
Erster Beigeordneter u. stv. Wahlleiter

Bekanntmachung**über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ der Stadt Bad Oeynhausen**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 BauGB den Bebauungsplan Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ nach § 13 a BauGB gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zur Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

1.**a) Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in Anlage 1 zur Druckvorlage beschlossen.

b) Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

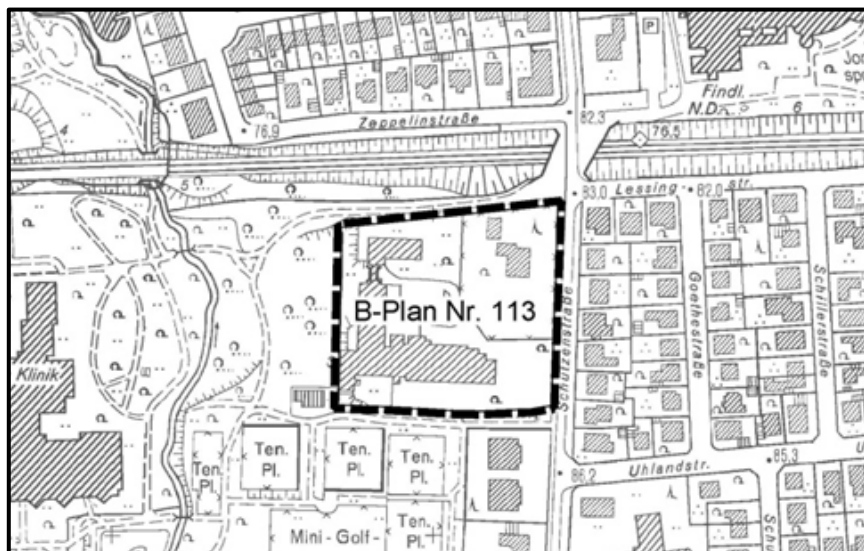
Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in Anlage 1 zu dieser Druckvorlage beschlossen.

2.

Nach Abschluss des beschleunigten Aufstellungsverfahrens gemäß § 13 a BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Eine Begründung ist beigefügt.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung und Nutzung der Flächen der ehemaligen Siekertalklinik zu Wohnzwecken sowie zur zukünftigen Nutzung des angrenzenden Grundstücks einer unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Kommandeursvilla.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ umfasst die Flurstücke 332 und 331, Flur 6, Gemarkung Bad Oeynhausen, westlich der Schützenstraße und ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Bekanntmachungsanordnung

Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit den Satzungsbeschluss des Rates vom 13.12.2017 über den Bebauungsplan Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt.

Das Bauleitplanverfahren wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil, der beigefügten Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut des bekanntzumachenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2017 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt tritt der Bebauungsplan Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ der Stadt Bad Oeynhausen in Kraft.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Bebauungsplan Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 03.04.2018
Az.: 61.2 Pe

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Georg Busse
(Erster Beigeordneter)

Bekanntmachung **Inkrafttreten der Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Mindener Straße – Nordbahn“**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mindener Straße – Nordbahn“ gemäß § 142 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zur Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

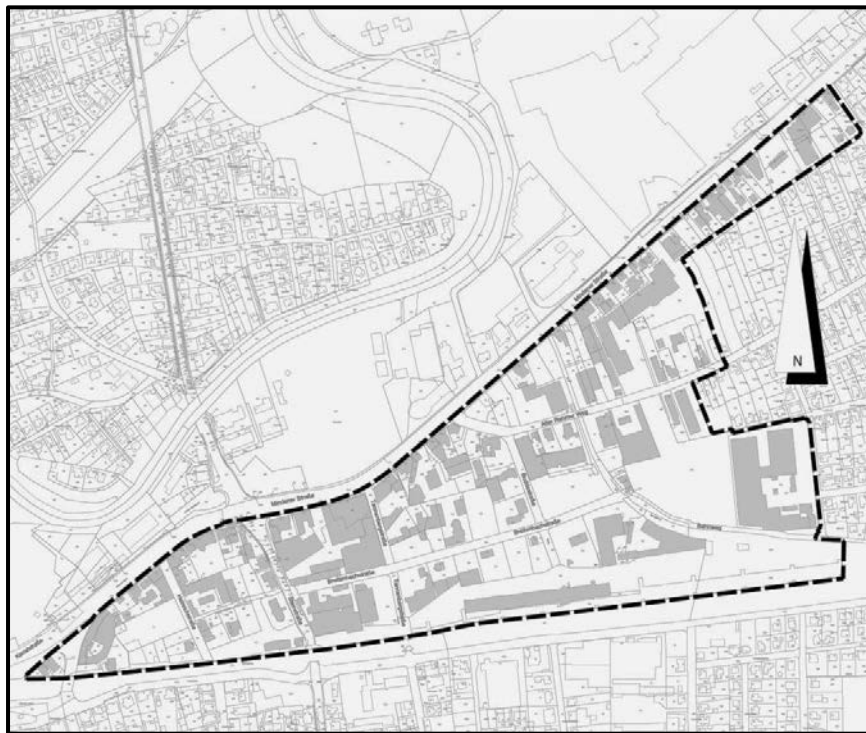
1.
Die im Rahmen der Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB sowie der Aufgabenträger gemäß § 139 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 1 zu dieser Druckvorlage beschlossen.
2.
Nach Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB unter Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gem. § 137 BauGB sowie der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 139 BauGB werden die Untersuchungsergebnisse zur Kenntnis genommen und abschließend bestätigt.

Der Rat beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mindener Straße – Nordbahn“ gem. § 142 BauGB als Satzung. Die Satzung besteht aus einem Textteil und einem Lageplan.

Der Rat beschließt, dass die Durchführung der Sanierung im vereinfachten Sanierungsverfahren erfolgt. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Die Durchführungsdauer der Sanierung wird auf 15 Jahre befristet.

Der genaue Grenzverlauf des Geltungsbereichs des Sanierungsgebietes ist dem nachfolgendem Lageplan zu entnehmen.



Bekanntmachungsanordnung

Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit den Satzungsbeschluss des Rates vom 21.02.2018 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mindener Straße – Nordbahn“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt.

Die Sanierungssatzung zu dem Sanierungsgebiet „Mindener Straße – Nordbahn“ bestehend aus dem Satzungstext und dem Lageplan sowie den vorbereitenden Untersuchungen als Begründung können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Sanierungssatzung mit den vorbereitenden Untersuchungen auch auf den Internetseiten der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de veröffentlicht sind.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut des bekanntzumachenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 21.02.2018 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt tritt die Sanierungssatzung „Mindener Straße – Nordbahn“ der Stadt Bad Oeynhausen in Kraft.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Sanierungssatzung „Mindener Straße – Nordbahn“ eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 22.03.2018
Az.: 61.2

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
Wilmsmeier
Bürgermeister

91

Bekanntmachung **über die Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gelten- den Fassung den Feststellungsbeschluss zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet Änderungen für die Flur- stücke 332 und 331, Flur 6, Gemarkung Bad Oeynhausen, westlich der Schützenstraße.

Ziel der 41. Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung der Darstellung einer „Sonderbaufläche Klinik“ in eine „Wohnbaufläche“.

Mit Verfügung vom 20.03.2018, Az.: 35.21.10-601/Oe.86 hat die Bezirksregierung Detmold die 41. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“ Im Auftrag: (Stender)

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, - Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -, Zimmer 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Änderungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 03.04.2018
Az.: 61.2 Pe

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Georg Busse
(Erster Beigeordneter)

Bekanntmachung
der Stadt Bad Oeynhausen
über die Einleitung des Verfahrens zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes

- a) Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen**
b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

a)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

„1. Aufstellungsbeschluss

Der Vorentwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit folgendem Inhalt beschlossen:

Die Darstellung der „Fläche der Landwirtschaft“ im Änderungsbereich wird in „Fläche für Gemeinbedarf“ geändert.

2. Beschluss der frühzeitigen Beteiligung

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Umwandlung der Darstellung einer Fläche von „Fläche der Landwirtschaft“ in „Fläche für Gemeinbedarf“ innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“ in der Gemarkung Bad Oeynhausen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist erforderlich, da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP zu entwickeln sind.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für notwendige Gemeinbedarfseinrichtungen zu schaffen. Im südlichen Stadtgebiet ist ein steigender Bedarf an Kindergartenplätzen vorhanden. Damit wird zukünftig ein weiterer Kindergarten notwendig. Zudem haben zwei gemeinnützige Träger mit kirchlichem Hintergrund weiteren Bedarf an Flächen für eine Tagespflege, eine Ambulanz und eine dazugehörige Verwaltung im Stadtgebiet bekundet.

Eine Fläche, die diesen kumulierten Bedarf decken kann und den potenziellen Nutzern zur Verfügung steht, befindet sich nordwestlich der Kreuzung „Blücherstr. / Hüffer Str.“ und „Hermann-Löns-Straße“. Die etwa 1ha große Fläche ist verkehrstechnisch gut über die „Hermann-Löns-Straße“ an das Straßennetz der Stadt angebunden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung und der darauffolgenden Änderung des Bebauungsplanes wird es möglich werden, die vorgenannten Gemeinbedarfseinrichtungen auf der zur Verfügung stehenden Fläche zu errichten.

b)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am

Donnerstag, den 19. April 2018, Beginn 18:00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen

statt.

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Raum 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab sofort im Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Raum 60, einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 13.12.2018 zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 03.04.2018

Az.: B.61.Ko

Stadt Bad Oeynhausen
 – Bereich Stadt- und Verkehrsplanung –
 i.V. Georg Busse
 Erster Beigeordneter

Bekanntmachung
des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Oeynhausen
der Stadt Bad Oeynhausen

gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV.NRW S. 644)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 13.09.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Staatsbades Bad Oeynhausen zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 46.265.648,61 Euro festgestellt und beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von 2.853.236,17 Euro auf neue Rechnung vorzutragen. Dem Betriebsausschuss Staatsbad wird Entlastung erteilt.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Staatsbad der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude im Kurpark (Haus des Gastes) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, ist gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen ebenfalls öffentlich bekanntzumachen und lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Staatsbad Bad Oeynhausen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.06.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Staatsbades Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22.03.2018

GPA NRW
 Im Auftrag
 gez.
 Matthias Middel

Bad Oeynhausen, 05.04.2018

Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen
 gez.
 Dirk Henschel
 Betriebsleiter

Bekanntmachung**Immissionsschutz**

**Genehmigungsverfahren nach §§ 6/10/16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Antrag zur Änderung und für den geänderten Betrieb einer Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren
von natürlichem oder künstlichem Gestein, hier Material aus dem Kiesabbau**

Die Firma H. Eggersmann GmbH & Co. KG, Beutebrink, 32689 Kalletal-Varenholz, beantragt die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß §§ 6/10/16 BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb der Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, hier Material aus dem Kiesabbau, am Betriebsstandort in 32689 Kalletal, Beutebrink, Gemarkung Varenholz, Flur 2, Flurstück 10.

Der mit der Bekanntmachung des Vorhabens zum Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG für den 24.04.2018, ab 16:00 Uhr, bestimmte Erörterungstermin im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeindeverwaltung Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal (zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen) wird durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag an gleicher Stelle ab 10:00 Uhr fortgesetzt.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Lippe, den 10.04.2018
Az.: 766.0004/17/2.2

Kreis Lippe
Fachgebiet 702 – Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie, Bodenschutz
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
Im Auftrag
gez. Hildebrand

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft Möllbergen hat in ihrer Mitgliederversammlung den nachfolgenden Haushaltsplan beschlossen.

Verwaltungshaushalt der Jagdgenossenschaft Porta Westfalica-Möllbergen

	Ansatz	Ansatz	Rechnungs- ergebnis	Abweichung
Bezeichnung Einnahmen	2018/2019	2017/2018	2017/2018	
Jagdpacht	1.800,00	1.800,00	1.800,00	0,00
Zinsen	0,01	0,01	0,01	0,00
Entnahme aus Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	1.800,01	1.800,01	1.800,01	0,00
Bezeichnung Ausgaben				
Zuwendung landw. Ortsverein	0,00	-900,00	-900,00	0,00
Zuwendung Dorfchronik Möllbergen	0,00	-900,00	-900,00	0,00
Zuwendung Kita "Löwenzahn" Möllbergen	-500,00	0,00	0,00	0,00
Zuwendung Dorfverein Möllbergen	-500,00	0,00	0,00	0,00
-> Maßnahme Friedhof				
Auszuzahlende anteilige Jagdpacht				
Stadt Porta Westfalica	-60,12	-51,15	-60,12	8,97
WSV Minden	-6,62	0,00	-9,90	9,90
Aufwandsentschädigung	-52,00	-52,00	-52,00	0,00
Gebühren Veröffentl. (Kreis MI-LK)	-150,00	0,00	-75,60	75,60
Gebühren Softwarelizenz	-95,00	0,00	-794,00	794,00
Einladung Mitgliederversammlung	0,00	0,00	-48,60	48,60
Verbrauch (+) / Zuführung (-) Rücklage				
lfd. Ausgaben	-436,27	103,14	1.040,21	-937,07
Summe	-1.800,01	-1.800,01	-1.800,01	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	

Entwicklung offene Rücklage	31.03.2015		1.562,64 €
	Zuf. 15/16	+	<u>987,91 €</u>
	31.03.2016		2.550,55 €
	Zuf. 16/17	+	<u>1.021,86 €</u>
	31.03.2017		3.572,41 €
	Verbr. 17/18		<u>- 1.040,21 €</u>
	31.03.2018		2.532,20 €
Merkposten Dorfchronik	31.03.2018		900,00 €

Porta Westfalica, den 27.03.2018

Gez.
Eckhard Hölkemeier
1. Vorsitzender

96

Bekanntmachung **Haushaltssatzung des Planungsverbandes Klinikum Minden** **für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und § 10 der Satzung für den Zweckverband Planungsverband Klinikum Minden hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Klinikum Minden am 05.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge auf	250,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	750,-- €

im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	250,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	750,-- €

festgesetzt. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 500,- € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes auf dem Produktsachkonto ausmachen, mindestens aber 2.000 € betragen. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Planungsverbandes Klinikum Minden für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 05.02.2018 angezeigt und von dort mit Verfügung vom 20.02.2018 genehmigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Planungsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 05.04.2018

Beatrix Aden
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 445 502 362 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 29.12.2017 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 23.03.2018

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Droste Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 345 045 645 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 29.12.2017 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 23.03.2018

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Droste Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 387 120 983 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 29.12.2017 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 23.03.2018

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Droste Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 340 790 591 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 29.12.2017 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 23.03.2018

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Droste Böttcher